

Information zur Hundehaltung in der Stadt Wildau

Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter,

wir möchten Ihnen gerne ein paar Informationen hinsichtlich der Hundehaltung an die Hand geben, die Ihnen helfen sollen die immer wieder entstehenden Konflikte zwischen Hundehaltern und ihren Mitmenschen zu vermeiden und die Akzeptanz des Hundes in der Gesellschaft zu verbessern.

Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Andere. Es gibt Menschen, insbesondere Kinder, die Angst vor Hunden haben und oft nicht wissen, wie sie der Situation begegnen sollen. Wenn Sie mit dem Hund unterwegs sind und Ihnen kommen Spaziergänger, Jogger, Radfahrer oder Kinder entgegen, rufen Sie Ihren Hund zu sich und halten Sie ihn an der kurzen Leine, bis sich die Passanten wieder in ausreichender Entfernung befinden. Dies sollte auch für den Begegnungsverkehr mit anderen Hunden gelten.

Wenn Sie einen Hund halten, dann sind Sie verpflichtet diesen bei der Stadt Wildau ordnungsbehördlich und steuerlich an- und abzumelden.

Die ordnungsrechtliche Erfassung von Hunden dient ausschließlich der Gefahrenabwehr, da die Verletzungen von Menschen oder Tieren z. B. durch den Biss eines Hundes erheblich sein können.

Seit dem 01.07.2024 gilt für ganz Brandenburg die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV).

Wesentliche Änderungen der neuen Hundehalterverordnung

1. Abschaffung der Rasselisten:

Hunde werden nicht mehr allein aufgrund ihrer Rasse als gefährlich bzw. sogar verboten eingestuft. Stattdessen steht das individuelle Verhalten des Hundes im Vordergrund. Dies bedeutet, dass bisher als gefährlich oder verboten eingestufte Rassen künftig nicht mehr pauschal als solche gelten.

2. Leinen- und Maulkorbpflicht:

Die bestehenden Regelungen zur Leinen- und Maulkorbpflicht bleiben bestehen. Hunde müssen in bestimmten öffentlichen Bereichen weiterhin an der Leine geführt und gegebenenfalls mit einem Maulkorb versehen werden. In der Stadt Wildau besteht eine grundsätzliche Leinenpflicht.

Außerhalb des befriedeten Besitztums, auf dem der Hund gehalten wird, muss jeder Hund ein Halsband oder ein Geschirr mit dem Vor- und Zunamen sowie der gegenwärtigen Anschrift der Halterin oder des Halters und die Steuermarke tragen.

3. Sachkundenachweis:

Für das Halten von als gefährlich eingestuften Hunden ist u.a. ein Sachkundenachweis erforderlich. Die Halter müssen ihre Kompetenz im Umgang mit ihrem Hund nachweisen, um eine Haltungserlaubnis zu erhalten.

4. Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht:

Hundehalter müssen ihre Hunde ab einem Alter von acht Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzeigen. Alle Hunde müssen mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft gekennzeichnet werden. Es gibt eine Übergangsfrist von sechs Monaten, um dieser Pflicht nachzukommen. Ab Februar 2025 kann die Nichteinhaltung dieser Vorschrift als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Verhalten im Stadtgebiet

In der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wildau ([OBV Wildau](#)) ist unter § 7 beschrieben, wie sie sich mit Ihrem Hund in der Öffentlichkeit bewegen und welche Vorschriften einzuhalten sind.

Auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer reißfesten und höchstens zwei Meter langen Leine geführt werden. Die Gefährdung von Passanten, insbesondere ein Anspringen durch Hunde, muss ausgeschlossen sein.

Ausnahmen von der Anleinpflcht sind nur in dem durch die Stadt Wildau entsprechend der Anlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet zulässig. Der [Hundeauslaufplatz](#) befindet sich an der Fichtestraße/Weg an der Autobahn.

Halter oder mit der Haltung/ Aufsicht Beauftragte von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tiere nicht unbeaufsichtigt auf den Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen aufhalten oder unbeabsichtigt vom befriedeten Besitztum entweichen können.

Wer Tiere außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit das Tier so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

Halter oder Führer von Hunden haben beim Ausführen zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z.B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen befugter Kotrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen. Im Stadtgebiet gibt es mehr als 30 Hundetoiletten mit Hundetütenspender die regelmäßig geleert und mit Hundekottüten aufgefüllt werden.

Im Wald dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der Ausübung der Jagd sowie für Polizeihunde (§ 15 (8) Waldgesetzes des Landes Brandenburg).